

Höchststrichter zweifeln an Gesetzmäßigkeit von Grundstückswidmungen zugunsten des Ex-Vizebürgermeisters.

Von Robert Lenhard

Die Marktgemeinde Großklein kommt nicht zur Ruhe. Rund drei Wochen nach dem Rücktritt des wegen mehrerer Bauverfahren unter Druck geratenen Bürgermeisters Johann Hammer (ÖVP) platzte nun die nächste Bombe. Auslöser ist ein Beschluss des Verfassungsgerichtshofes (VfGH), der zu einer Neuaufrollung der „Causa Kolar“ führt. Hintergrund sind Änderungen der Raumordnung zugunsten des Erdbauunternehmens des ehemaligen ÖVP-Vizebürgermeisters Josef Kolar. Dieser trat im Jänner 2019 zurück nachdem bekannt geworden war, dass wesentliche Genehmigungen für den Betrieb seines Unternehmens nicht vorhanden waren. Kolar suchte im Nachhinein darum an. Im Frühjahr 2019 erteilte die BH Leib-

In Großklein droht ein „weißer Fleck“

nitz die gewerbe-, bau- und naturschutzrechtliche Bewilligung sowie die Betriebsanlagengenehmigung. Im darauffolgenden Sommer passte auch der Gemeinderat von Großklein mit Mehrheitsbeschluss die Raumordnung an.

Seitdem war es in der Öffentlichkeit ruhig. Hinter den Kulissen ging der Rechtsstreit aber weiter. Anrainerin Notburga Damm, die den Stein ins Rollen gebracht hatte, zog bis zum VfGH. In ihrer jüngsten Session trafen die Höchststrichter schließlich die brisante Entscheidung: Sie äußern erhebliche Bedenken an der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen im Fall Kolar. Das betrifft vor allem den Flächenwidmungsplan (FläWi) und das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Gemeinde. Tenor: Von der Gemeinde festgelegte Widmungen für die betroffenen Grund-

stücke Kolars dürften lediglich dazu gedient haben, eine festgestellte rechtswidrige Nutzung zu legalisieren und deshalb willkürlich gewesen sein.

Ob das so ist, soll ein „Verordnungsprüfungsverfahren“ klären. Am Zug sind die Marktgemeinde Großklein und das Land Steiermark als Oberbehörde, die nun Gegenargumente vorbringen müssen. Angesichts der Bedenken des VfGH kein leichtes Unterfangen.

Mit einer endgültigen Entscheidung ist nicht vor Anfang nächsten Jahres zu rechnen. Erhärten sich die Bedenken des VfGH, könnten FläWi, ÖEK und Bebauungsplan für drei Grundstücke aufgehoben werden. In so einem Fall spricht man von einem „weißen Fleck“. Welche Konsequenzen das für den Betrieb des ehemaligen Vizebürgermeisters hat, ist noch nicht absehbar. Im Extremfall könnte es bis zur Einstellung gehen.

ANZEIGE

Quelle Kleine Zeitung
4.11.2021